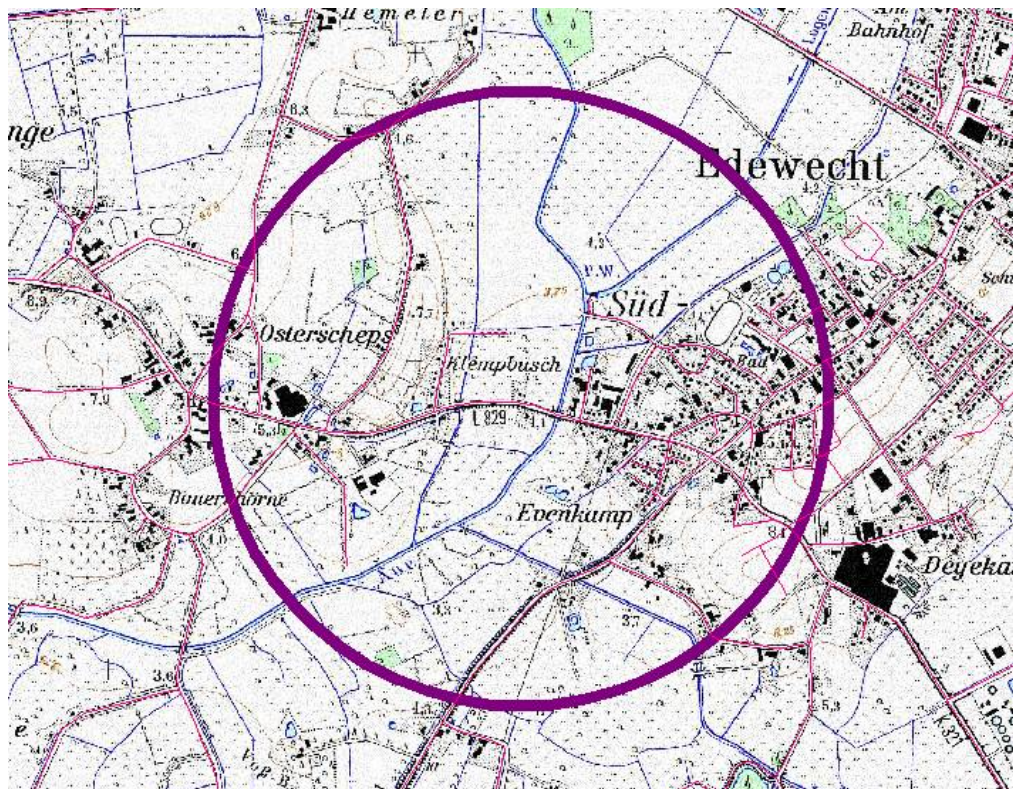




**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen**

Aufgrund des § 79 Abs. 4 Tierseuchengesetz (TierSG) in Verbindung mit §§ 4, 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut ist am 17.04.2009 in Osterscheps, Gemeinde Edeweicht, amtlich festgestellt worden.
2. Es wird um den Bienenstand ein Gebiet mit einem Radius von einem Kilometer als Sperrbezirk erklärt. Der Sperrbezirk stellt die Fläche innerhalb des Kreises auf dem nachstehenden Kartenausschnitt dar:



3. Die Besitzer von Bienenvölkern in dem Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben bis spätestens zum 29.04.2009 ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Veterinäramt des Landkreises Ammerland anzuzeigen (Tel. 04488/56-5400; Fax: 04488/56-5409; E-Mail: vet.amt@ammerland.de).

### **Begründung:**

Durch Untersuchung des Instituts für Bienenkunde wurde in einem Bienenstand in Ostercheps der Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Aufgrund der damit einhergehenden amtlichen Feststellung dieser anzeigepflichtigen Tierkrankheit erklärt der Landkreis das Gebiet in einem Umkreis von einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk.

Um Informationen über die bislang nicht bekannten Standorte von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes zu erhalten, wird eine entsprechende Mitteilungsverpflichtung angeordnet. Diese Verpflichtung ist erforderlich und angemessen, um zu verhindern, dass nicht bekannte und damit nicht untersuchte Stände zu einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche beitragen.

### **Hinweise:**

Gem. §§ 4 und 11 BienSeuchV gilt darüber hinaus für den Sperrbezirk Folgendes:

1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden. Weiterhin gilt dieses Erfordernis nicht für Honig, wenn er nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

3. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Ammerland zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sofern Sie Fragen haben, ist es daher in beiderseitigem Interesse, wenn Sie mich vor Einreichung der Klage anrufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verfahrensanträge oder sonstige rechtsgestaltende Erklärungen mittels E-Mail nicht rechtswirksam eingelegt werden können.

Westerstede, den 20. April 2009

gez.  
Bensberg  
Landrat

**Fundstellen:**

- Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260; 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930)
- Bienenseuchenverordnung vom 10.04.1972 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)